

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu den Beschlüssen vom 24. September 2004

zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998

über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung

für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

A. Problem und Ziel

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) ist das erste internationale Übereinkommen zum Import und Export von Chemikalien und ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat zum Ziel, die gemeinsame Verantwortung und gemeinschaftlichen Bemühungen der Vertragsparteien im internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien zu fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren. Dies wird durch Erleichterung des Austauschs von Informationen über die Merkmale dieser Chemikalien, durch Schaffung eines nationalen Entscheidungsprozesses für ihre Ausfuhr und durch Weitergabe der Entscheidungen an die Vertragsparteien erreicht.

Die erste Vertragsparteienkonferenz im September 2004 fasste Beschlüsse zur Änderung von Anlage III und zur Annahme einer neuen Anlage VI des Übereinkommens. Die Änderungen der Anlage III betreffen die Aufnahme gefährlicher Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittelformulierungen, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung durch das importierende Land nach Inkenntnissetzung durch das exportierende Land unterliegen. Die neu angenommene Anlage VI schafft die Verfahrensvoraussetzungen für ein

Fristablauf: 15. 05. 09

Die mit der Änderung der Anlage III verbundenen materiellen Rechtsänderungen sind bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1) durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

B. Lösung

Erlass eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, das zugleich im Interesse der Verfahrensvereinfachung für künftige Änderungen vergleichbarer Art die Möglichkeit einer Zustimmung im Verordnungswege eröffnet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens verursachen keine neuen finanziellen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Kosten für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei, da die sich aus den Änderungen der Anlage III ergebenden materiellen Vollzugaufgaben bereits Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sind.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden nicht mit neuen Kosten belastet, da die Änderungen der Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens bereits Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt. Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

03. 04. 09

U – A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu den Beschlüssen vom 24. September 2004
zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung
für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 3. April 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu den Beschlüssen vom 24. September 2004
zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung
für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Genf am 24. September 2004 von der ersten Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Änderungen der Anlage III und der beschlossenen Annahme von Anlage VI des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) wird zugestimmt. Die Beschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel und von Anlagen und Anhängen zu diesem Vertrag, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen der Anlage III sind mit Ausnahme der Änderungen Nummer 1 Buchstabe a und b nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c des Rotterdamer Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2005 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen Nummer 1 Buchstabe a und b der Anlage III sind nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c des Rotterdamer Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

(4) Anlage VI ist nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c des Rotterdamer Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Januar 2006 in Kraft getreten.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da die Bundesregierung durch Artikel 2 dieses Gesetzes ermächtigt werden soll, Rechtsverordnungen abweichend von Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Artikel 2

Im Interesse der Entlastung des Gesetzgebers ist in Artikel 2 eine Ermächtigung vorgesehen, durch die künftige Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens im Wege der Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden können. Die Möglichkeit einer vereinfachten Inkraftsetzung von Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens ist auf ausschließlich wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten begrenzt und entspricht damit der Formulierung in Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens. Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung orientiert sich ferner an der vergleichbaren Regelung in Artikel 3 des Vertragsgesetzes zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen).

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes. Nach den Absätzen 2 bis 4 werden die Zeitpunkte, zu denen die Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden nicht mit neuen Kosten belastet, da die Änderungen der Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens bereits Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

11. The following entry shall be listed in the three columns after the entry for “Methyl-parathion”:

Asbestos:

– Actinolite	77536-66-4	Industrial
– Anthophyllite	77536-67-5	Industrial
– Amosite	12172-73-5	Industrial
– Crocidolite	12001-28-4	Industrial
– Tremolite	77536-68-6	Industrial

12. The following entries shall be listed in the three columns after the entry for “Polychlorinated terphenyls”:

Tetraethyl lead	78-00-2	Industrial
Tetramethyl lead	75-74-1	Industrial

13. In the second column of the entry for “2,4,5-T”, “93-76-5” shall be replaced by “93-76-5*); in the second column of the entry for “Dinoseb and dinoseb salts”, “88-85-7” shall be replaced by “88-85-7*); in the second column of the entry for “Pentachlorophenol”, “87-86-5” shall be replaced by “87-86-5*); and the following footnote shall be inserted at the end of Annex III:

*) Only the CAS numbers of parent compounds are listed. For a list of other relevant CAS numbers, reference may be made to the relevant decision guidance document.

RC-1/3: Änderungen der Anlage III

Die Konferenz der Vertragsparteien –

(Übersetzung)

in Anerkennung der von dem zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss und dem Interims-Chemikalienprüfungsausschuss geleisteten Arbeit –

- beschließt, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 8 und in Artikel 22 Absatz 5 des Rotterdamer Übereinkommens niedergelegten Verfahren die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Änderungen der Anlage III zu beschließen;
- beschließt, dass alle Änderungen am 1. Februar 2005 in Kraft treten; hiervon ausgenommen sind die Änderungen durch Nummer 1 Buchstaben a und b der Anlage zu diesem Beschluss, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Anlage

Änderungen der Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens

- Folgende vorhandene Einträge werden gestrichen:

a)	Monocrotophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	6923-22-4	Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung
b)	Parathion (alle Formulierungen – Aerosole, verstäubbares Pulver, emulgierbares Konzentrat, Granulat und Spritzpulver – dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen)	56-38-2	Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung
c)	Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie

- In der ersten Spalte wird der Eintrag für „2,4,5-T“ durch „2,4,5-T und seine Salze und Ester“ ersetzt.

- Der folgende Eintrag wird in den drei Spalten nach dem Eintrag für „Aldrin“ aufgenommen:

Binapacryl	485-31-4	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
------------	----------	---

- Der folgende Eintrag wird in den drei Spalten nach dem Eintrag für „Dieldrin“ aufgenommen:

Dinitroorthokresol (DNOC) und seine Salze (z. B. Ammoniumsalz, Kaliumsalz und Natriumsalz)	534-52-1 2980-64-5 5787-96-2 2312-76-7	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
--	---	---

- In der ersten Spalte wird der Eintrag für „Dinoseb und Dinoseb-Salze“ durch „Dinoseb und seine Salze und Ester“ ersetzt.

- Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für „1,2-Dibromethan“ aufgenommen:

1,2-Dichlorethan	107-06-2	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Ethylenoxid	75-21-8	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

- Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für „Quecksilberverbindungen“ aufgenommen:

Monocrotophos	6923-22-4	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Parathion	56-38-2	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

- In der ersten Spalte wird der Eintrag für „Pentachlorphenol“ durch „Pentachlorphenol und seine Salze und Ester“ ersetzt.

- Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für „Pentachlorphenol“ aufgenommen:

Toxaphen	8001-35-2	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
----------	-----------	---

Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination aus:

– mindestens 7 % Benomyl,	17804-35-2	Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung
– mindestens 10 % Carbofuran und	1563-66-2	
– mindestens 15 % Thiram	137-26-8	

10. In der ersten Spalte wird der Eintrag „Methylparathion (bestimmte Formulierungen emulgierbarer Parathionmethyl-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 %, 40 %, 50 %, 60 % und Stäuben mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 %, 2 % und 3 %)“ durch „Methylparathion (bestimmte Formulierungen emulgierbarer Methylparathion-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 19,5 % und Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 1,5 %)“ ersetzt.

11. Der folgende Eintrag wird in den drei Spalten nach dem Eintrag für „Methylparathion“ aufgenommen:

Asbest:

- Aktinolith	77536-66-4	Industriechemikalie
- Anthophyllit	77536-67-5	Industriechemikalie
- Amosit	12172-73-5	Industriechemikalie
- Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie
- Tremolit	77536-68-6	Industriechemikalie

12. Die folgenden Einträge werden in den drei Spalten nach dem Eintrag für „polychlorierte Terphenyle“ aufgenommen:

Bleitetraethyl	78-00-2	Industriechemikalie
Bleitetramethyl	75-74-1	Industriechemikalie

13. In der zweiten Spalte des Eintrags für „2,4,5-T“ wird „93-76-5“ durch „93-76-5*“ ersetzt, in der zweiten Spalte des Eintrags für „Dinoseb und Dinoseb-Salze“ wird „88-85-7“ durch „88-85-7*“ ersetzt, in der zweiten Spalte des Eintrags für „Pentachlorphenol“ wird „87-86-5“ durch „87-86-5*“ ersetzt, und die folgende Fußnote wird am Ende der Anlage III angefügt:

*) Angabe der CAS-Nummer nur für die Stammverbindung. Angaben zu weiteren relevanten CAS-Nummern sind in dem jeweiligen Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses zu finden.

RC-1/11: Beilegung von Streitigkeiten

RC-1/11: Settlement of disputes

(Übersetzung)

The Conference of the Parties,

Decides to adopt Annex VI to the Rotterdam Convention setting out the arbitration procedure for purposes of paragraph 2 (a) of article 20 of the Convention and the conciliation procedure for purposes of paragraph 6 of article 20 of the Convention, as contained in the annex to the present decision.

Die Konferenz der Vertragsparteien

beschließt, die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Anlage VI des Rotterdamer Übereinkommens, in der das Schiedsverfahren für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens und das Vergleichsverfahren für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 6 des Übereinkommens niedergelegt sind, zu beschließen.

Annex

Settlement of disputes

A. Rules on arbitration

The arbitration procedure for purposes of paragraph 2 (a) of article 20 of the Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade shall be as follows:

Article 1

1. A Party may initiate recourse to arbitration in accordance with article 20 of the Convention by written notification addressed to the other Party to the dispute. The notification shall be accompanied by a statement of the claim, together with any supporting documents, and shall state the subject matter for arbitration including, in particular, the articles of the Convention the interpretation or application of which are at issue.

2. The claimant Party shall notify the secretariat that the Parties are referring a dispute to arbitration pursuant to article 20. The written notification of the claimant Party shall be accompanied by the statement of claim and the supporting documents referred to in paragraph 1 above. The secretariat shall forward the information thus received to all Parties.

Article 2

1. In disputes between two Parties, an Arbitral Tribunal shall be established. It shall consist of three members.

2. Each of the Parties to the dispute shall appoint an arbitrator and the two arbitrators so appointed shall designate by common agreement the third arbitrator, who shall be the President of the Tribunal. The President of the Tribunal shall not be a national of one of the Parties to the dispute, nor have his or her usual place of residence in the territory of one of these Parties, nor be employed by any of them, nor have dealt with the case in any other capacity.

3. In disputes between more than two Parties, Parties in the same interest shall appoint one arbitrator jointly by agreement.

4. Any vacancy shall be filled in the manner prescribed for the initial appointment.

5. If the Parties do not agree on the subject matter of the dispute before the President of the Arbitral Tribunal is designated, the Arbitral Tribunal shall determine the subject matter.

Article 3

1. If one of the Parties to the dispute does not appoint an arbitrator within two months of the date on which the respondent Party receives the notification of the arbitration, the

Anlage

Beilegung von Streitigkeiten

A. Schiedsordnung

Das Schiedsverfahren für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel ist folgendes:

Artikel 1

(1) Eine Vertragspartei kann das Schiedsverfahren nach Artikel 20 des Übereinkommens durch schriftliche Notifikation an die andere Streitpartei einleiten. Die Notifikation ist durch eine Klageschrift sowie durch sachdienliche Unterlagen zu ergänzen und hat den Gegenstand des Schiedsverfahrens und insbesondere die Artikel des Übereinkommens, deren Auslegung oder Anwendung strittig ist, zu bezeichnen.

(2) Die antragstellende Vertragspartei notifiziert dem Sekretariat, dass die Vertragsparteien eine Streitigkeit nach Artikel 20 einem Schiedsverfahren unterwerfen. Die schriftliche Notifikation der antragstellenden Vertragspartei ist durch die in Absatz 1 genannte Klageschrift sowie die dort genannten sachdienlichen Unterlagen zu ergänzen. Das Sekretariat leitet die auf diesem Weg erhaltenen Informationen an alle Vertragsparteien weiter.

Artikel 2

(1) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Es besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Vorsitzende des Gerichts wird. Der Vorsitzende des Gerichts darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, nicht im Dienst einer von ihnen stehen und sich in keiner anderen Eigenschaft mit der Streitigkeit befasst haben.

(3) In Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Vertragsparteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.

(4) Frei gewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

(5) Können sich die Parteien nicht über den Streitgegenstand einigen, bevor der Vorsitzende des Schiedsgerichts ernannt ist, so legt das Schiedsgericht den Gegenstand fest.

Artikel 3

(1) Hat eine der Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Gegenpartei die Notifikation über das Schiedsverfahren erhalten hat, einen Schiedsrichter bestellt, so

other Party may inform the Secretary-General of the United Nations who shall make the designation within a further two-month period.

2. If the President of the Arbitral Tribunal has not been designated within two months of the date of the appointment of the second arbitrator, the Secretary-General of the United Nations shall, at the request of a Party, designate the President within a further two-month period.

Article 4

The Arbitral Tribunal shall render its decisions in accordance with the provisions of the Convention and international law.

Article 5

Unless the parties to the dispute agree otherwise, the Arbitral Tribunal shall determine its own rules of procedure.

Article 6

The Arbitral Tribunal may, at the request of one of the Parties, recommend essential interim measures of protection.

Article 7

The Parties to the dispute shall facilitate the work of the Arbitral Tribunal and, in particular, using all means at their disposal, shall:

- (a) Provide it with all relevant documents, information and facilities; and
- (b) Enable it, when necessary, to call witnesses or experts and receive their evidence.

Article 8

The Parties and the arbitrators are under an obligation to protect the confidentiality of any information they receive in confidence during the proceedings of the Arbitral Tribunal.

Article 9

Unless the Arbitral Tribunal determines otherwise because of the particular circumstances of the case, the costs of the Tribunal shall be borne by the Parties to the dispute in equal shares. The Tribunal shall keep a record of all its costs and shall furnish a final statement thereof to the Parties.

Article 10

A Party that has an interest of a legal nature in the subject matter of the dispute which may be affected by the decision in the case, may intervene in the proceedings with the consent of the Arbitral Tribunal.

Article 11

The Arbitral Tribunal may hear and determine counterclaims arising directly out of the subject matter of the dispute.

Article 12

Decisions of the Arbitral Tribunal on both procedure and substance shall be taken by a majority vote of its members.

Article 13

1. If one of the Parties to the dispute does not appear before the Arbitral Tribunal or fails to defend its case, the other Party may request the Tribunal to continue the proceedings and to render its decision. Absence of a Party or failure of a Party to defend its case shall not constitute a bar to the proceedings.

kann die andere Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

(2) Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters ernannt, so ernennt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei den Vorsitzenden innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

Artikel 4

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien unerlässliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 7

Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden ihm insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

- a) alle sachdienlichen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und Erleichterungen einräumen und
- b) die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

Artikel 8

Die Parteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während des Verfahrens des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlussabrechnung vor.

Artikel 10

Eine Vertragspartei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung des Falles berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Schiedsgericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

(1) Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterlässt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seine Entscheidung zu fällen. Abwesenheit oder Versäumnis einer Partei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar.

2. Before rendering its final decision, the Arbitral Tribunal must satisfy itself that the claim is well founded in fact and law.

Article 14

The Arbitral Tribunal shall render its final decision within five months of the date on which it is fully constituted, unless it finds it necessary to extend the time limit for a period which should not exceed five more months.

Article 15

The final decision of the Arbitral Tribunal shall be confined to the subject matter of the dispute and shall state the reasons on which it is based. It shall contain the names of the members who have participated and the date of the final decision. Any member of the Tribunal may attach a separate or dissenting opinion to the final decision.

Article 16

The award shall be binding on the parties to the dispute. The interpretation of the Convention given by the award shall also be binding upon a Party intervening under article 10 above insofar as it relates to matters in respect of which that Party intervened. The award shall be without appeal unless the parties to the dispute have agreed in advance to an appellate procedure.

Article 17

Any controversy which may arise between those bound by the final decision in accordance with article 16 above, as regards the interpretation or manner of implementation of that decision, may be submitted by any of them for decision to the Arbitral Tribunal which rendered it.

B. Rules on conciliation

The conciliation procedure for purposes of paragraph 6 of article 20 of the Convention shall be as follows.

Article 1

1. A request by a party to a dispute to establish a conciliation commission in consequence of paragraph 6 of article 20 shall be addressed in writing to the Secretariat. The Secretariat shall forthwith inform all Parties accordingly.

2. The conciliation commission shall, unless the parties otherwise agree, be composed of five members, two appointed by each Party concerned and a President chosen jointly by those members.

Article 2

In disputes between more than two parties, parties in the same interest shall appoint their members of the commission jointly by agreement.

Article 3

If any appointments by the parties are not made within two months of the date of receipt by the Secretariat of the written request referred to in article 1, the Secretary-General of the United Nations shall, upon request by a party, make those appointments within a further two-month period.

Article 4

If the President of the conciliation commission has not been chosen within two months of the fourth member of the commission being appointed, the Secretary-General of the

(2) Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen haben, sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

Artikel 16

Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend. Die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung des Übereinkommens ist auch für eine nach Artikel 10 beitretende Vertragspartei in Bezug auf die Sache bindend, derentwegen die Vertragspartei dem Verfahren beigetreten ist. Der Schiedsspruch unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

Artikel 17

Meinungsverschiedenheiten zwischen den an die endgültige Entscheidung nach Artikel 16 gebundenen Parteien über die Auslegung oder Durchführung dieser Entscheidung können von jeder von ihnen dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

B. Vergleichsordnung

Das Vergleichsverfahren für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 6 des Übereinkommens ist folgendes:

Artikel 1

(1) Das Ersuchen einer Streitpartei um Einsetzung einer Vergleichskommission aufgrund des Artikels 20 Absatz 6 ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. Das Sekretariat setzt alle Vertragsparteien unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, besteht die Vergleichskommission aus fünf Mitgliedern: zwei von jeder beteiligten Partei bestellte Mitglieder und ein von diesen Mitgliedern einvernehmlich gewählter Vorsitzender.

Artikel 2

Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse ihre Mitglieder für die Kommission einvernehmlich.

Artikel 3

Sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des in Artikel 1 bezeichneten schriftlichen Ersuchens beim Sekretariat nicht alle Mitglieder der Kommission von den Parteien bestellt worden, so nimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei diese Bestellungen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor.

Artikel 4

Ist der Vorsitzende der Vergleichskommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des vierten Mitglieds der Kommission gewählt worden, so ernennt der Generalsekretär

United Nations shall, upon request by a party, designate the President within a further two-month period.

Article 5

1. The conciliation commission shall, unless the parties to the dispute otherwise agree, determine its own rules of procedure.

2. The parties and members of the commission are under an obligation to protect the confidentiality of any information they receive in confidence during the proceedings of the commission.

Article 6

The conciliation commission shall take its decisions by a majority vote of its members.

Article 7

The conciliation commission shall render a report with recommendations for resolution of the dispute within twelve months of being established, which the parties shall consider in good faith.

Article 8

Any disagreement as to whether the conciliation commission has competence to consider a matter referred to it shall be decided by the commission.

Article 9

The costs of the Commission shall be borne by the parties to the dispute in shares agreed by them. The Commission shall keep the record of all its costs and shall furnish a final statement thereof to the parties.

der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten den Vorsitzenden.

Artikel 5

(1) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gibt sich die Vergleichskommission eine Verfahrensordnung.

(2) Die Parteien und die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während des Verfahrens der Kommission vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 6

Die Vergleichskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 7

Innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einsetzung legt die Vergleichskommission einen Bericht mit Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeit vor, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

Artikel 8

Bei Uneinigkeit darüber, ob die Vergleichskommission für die Prüfung einer ihr unterbreiteten Sache zuständig ist, entscheidet die Kommission.

Artikel 9

Die Kosten der Kommission werden von den Streitparteien zu zwischen ihnen vereinbarten Teilen getragen. Die Kommission führt über alle ihre Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlussabrechnung vor.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Rotterdamer Übereinkommen (PIC-Übereinkommen) über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) wurde am 10. September 1998 in Rotterdam von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und von Deutschland als einer der ersten Vertragsstaaten am 11. Januar 2001 ratifiziert. Nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde ist das Übereinkommen am 24. Februar 2004 in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Februar 2004, BGBl. II S. 439).

Das Übereinkommen ist das erste internationale Vertragswerk zum Import und Export von Chemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Zentrales Anliegen ist es, zu gewährleisten, dass den Staaten, die gefährliche Chemikalien importieren, ausreichende sicherheitsbezogene Informationen über diese Chemikalien vorliegen. Mit Hilfe des im Übereinkommen geregelten Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC; Prior Informed Consent) sollen die Vertragsparteien befähigt werden, eine informierte Entscheidung über den Import solcher Chemikalien zu treffen. Dieses Verfahren sieht vor, dass Unternehmen Chemikalien erst dann exportieren dürfen, wenn der importierende Staat über die Eigenschaften des Stoffes (insbesondere über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt) in Kenntnis gesetzt wurde und seine Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat. In der Regel handelt es sich bei den Exportstaaten um Industrieländer, während die Importstaaten oftmals Entwicklungs- oder Schwellenländer sind, die nur über unzureichende Kapazitäten bei der Bewertung und Überwachung gefährlicher Chemikalien verfügen. Das Rotterdamer Übereinkommen gleicht das Informationsgefälle zwischen diesen Ländergruppen aus und ist so Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung zwischen den Handelspartnern.

Auf der ersten Vertragsparteienkonferenz des Rotterdamer Übereinkommens im September 2004 in Genf wurden von den Vertragsparteien durch Beschluss Nr. RC-1/3 Änderungen der Anlage III sowie durch Beschluss Nr. RC-1/11 die Anlage VI angenommen. Anlage III listet die Stoffe und Zubereitungen, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung gemäß Artikel 10 und 11 des Rotterdamer Übereinkommens unterliegen. Die Änderungen betreffen die Aufnahme gefährlicher Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel- und Pflanzenschutzmittelformulierungen und sich daraus ergebende Lösungen bestimmter Pflanzenschutzmittelformulierungen und einer Industriechemikalie aus Anlage III.

Die Anlage VI schafft die Verfahrensvoraussetzungen für ein Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und ein Vergleichsverfahren. Der Beschluss über Anlage VI erfüllt den Auftrag in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6 des Rotterdamer Übereinkommens. Darin werden die Vertrags-

parteien aufgefordert, möglichst bald ein Schiedsverfahren sowie ein Vergleichsverfahren in einer Anlage zu beschließen.

II. Besonderes

1. Änderungen der Anlage III

Die Änderungen der Anlage III des Übereinkommens sind inhaltlich bereits aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht.

Mit Nummer 1 der Anlage des Beschlusses Nr. RC-1/3 werden die Pflanzenschutzmittel-Formulierungen Monocrotophos, als flüssige Formulierung mit einem Wirkstoffgehalt von über 600 g/l, und Parathion, einschließlich aller Formulierungen, die Parathion enthalten, mit Ausnahme von Kapselsuspensionen, aus der Anlage III gelöscht. Diese Lösungen sind zweckmäßig, da Monocrotophos und Parathion mit Artikel 7 als Stoffe in Anlage III aufgenommen werden. Dies stellt eine umfassendere Regelung dar, da somit alle Formen und Formulierungen dieser Stoffe dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung unterworfen werden. Eine separate Listung der oben genannten Formulierungen von Monocrotophos und Parathion ist somit hinfällig.

Die Industriechemikalie Krokydolith-Asbest (Blauasbest) wird ebenfalls aus der Anlage III gestrichen, da mit Nummer 11 des Beschlusses Nr. RC-1/3 eine neue Kategorie „Asbest“ eingeführt wird, unter welcher Krokydolith-Asbest neu gelistet wird. Es handelt sich somit im Ergebnis um eine Verschiebung von Krokydolith-Asbest innerhalb der Anlage III.

Nummer 2 der Anlage des Beschlusses ergänzt die Salze und Ester von 2,4,5-T zur Anlage III.

Nummer 3 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von Biapacryl in Anlage III.

Nummer 4 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von Dinitroorthokresol und seinen Salzen.

Nummer 5 der Anlage des Beschlusses ersetzt den Eintrag „Dinoseb und Dinoseb-Salze“ durch „Dinoseb und seine Salze und Ester“.

Nummer 6 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von 1,2-Dichlorethan und Ethylenoxid in Anlage III.

Nummer 7 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von Monocrotophos und Parathion in Anlage III.

Nummer 8 der Anlage des Beschlusses ersetzt den Eintrag „Pentachlorphenol“ durch „Pentachlorphenol und dessen Salze und Ester“.

Nummer 9 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von Toxaphen und bestimmten gefährlichen verstäubbaren Pulverformulierungen in Anlage III.

Nummer 10 der Anlage des Beschlusses ersetzt den Eintrag „Methylparathion (bestimmte Formulierungen emulgierbarer Parathion-methyl-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 %, 40 %, 50 %, 60 % und Stäuben mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 %, 2 % und 3 %)“ durch „Methylparathion (bestimmte Formulierungen

emulgierbarer Methylparathion-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 19,5 % und Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 1,5 %)“.

Nummer 11 der Anlage des Beschlusses führt die Kategorie „Asbest“ ein und regelt die Aufnahme von Krokydolith, Amosit, Anthophyllit, Aktinolith und Tremolit in der Kategorie „Asbest“.

Nummer 12 der Anlage des Beschlusses regelt die Aufnahme von Tetraethylblei und Terramethylblei in Anlage III.

Mit Nummer 13 der Anlage des Beschlusses werden die sich aus den Nummern 2, 5 und 8 notwendigen Änderungen der CAS-Nummern vorgenommen und eine erläuternde Fußnote am Ende der Anlage III eingefügt.

2. Neue Anlage VI

A. Schiedsordnung

Artikel 1 enthält in Absatz 1 Bestimmungen für die Vertragsparteien über die Einleitung eines Schiedsverfahrens durch schriftliche Notifikation an die andere Streitpartei sowie Regelungen über die beizufügenden Unterlagen und den Inhalt der Notifikation. Absatz 2 regelt das Erfordernis der Notifikation durch die antragstellende Vertragspartei an das Sekretariat.

Artikel 2 legt in Absatz 1 die Einsetzung eines Schiedsgerichts, welches aus drei Mitgliedern besteht, bei Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien fest. In den Absätzen 2, 3 und 4 wird die Bestellung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden festgelegt. Absatz 5 regelt die Festlegung des Streitgegenstandes bei fehlender Einigung durch das Schiedsgericht.

Artikel 3 enthält Bestimmungen über die Ernennung eines Schiedsrichters bei fehlender Bestellung einer Streitpartei.

Artikel 4 legt fest, dass das Schiedsgericht alle Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht trifft.

Artikel 5 enthält eine Bestimmung zur Festlegung einer Verfahrensordnung durch das Schiedsgericht.

Artikel 6 regelt die Möglichkeit des Gerichts, auf Ersuchen einer der Parteien unerlässliche einstweilige Schutzmaßnahmen zu empfehlen.

Artikel 7 enthält Bestimmungen über die Mitwirkung der Streitparteien zur Erleichterung der Arbeit des Schiedsgerichts.

Artikel 8 regelt die Pflicht der Parteien und der Schiedsrichter, die Vertraulichkeit aller während der Verhandlungen erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9 regelt die Verteilung der Kosten zu gleichen Teilen auf die Streitparteien, sofern das Schiedsgericht nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt.

Artikel 10 enthält eine Bestimmung über den Beitritt zum Verfahren einer Vertragspartei mit Zustimmung des Schiedsgerichts, wenn diese an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat.

Artikel 11 regelt die Möglichkeit des Schiedsgerichts, auch über Widerklagen zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 12 legt fest, dass das Gericht mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.

Artikel 13 enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen, einen Schiedsspruch bei Abwesenheit zu fällen oder Versäumnis einer Partei, sich zu der Sache zu äußern.

Artikel 14 regelt den Zeitraum, zu welchem die endgültige Entscheidung durch das Schiedsgericht getroffen werden muss.

Artikel 15 enthält Bestimmungen über die Reichweite und Form der Entscheidung.

Artikel 16 enthält die Bestimmung, dass der Schiedsspruch für die Streitparteien bindend ist, sofern nicht ein Rechtsmittelverfahren vereinbart wurde.

Artikel 17 regelt die Möglichkeit, die endgültige Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung erneut dem Schiedsgericht vorzulegen.

B. Vergleichsordnung

Artikel 1 enthält in Absatz 1 Bestimmungen für die Streitparteien über die Einleitung eines Vergleichsverfahrens. In Absatz 2 ist die Bestellung der Mitglieder der Vergleichskommission geregelt.

Artikel 2 regelt die Bestellung der Mitglieder für die Kommission bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien.

Artikel 3 regelt die Bestellung der Kommissionsmitglieder, wenn von den Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten ihre Mitglieder bestellt worden sind.

Artikel 4 regelt die Ernennung des Vorsitzenden der Vergleichskommission.

Artikel 5 enthält eine Bestimmung zur Festlegung einer Verfahrensordnung und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Auskünften.

Artikel 6 legt fest, dass die Kommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.

Artikel 7 enthält die Bestimmung für die Kommission, innerhalb von zwölf Monaten einen Bericht mit Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeit zu erstellen.

Artikel 8 regelt die Entscheidungsbefugnis der Kommission bei Uneinigkeit über die Zuständigkeit.

Artikel 9 regelt die Kostenverteilung der Kommission unter den Streitparteien.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**NKR-Nr. 898: Entwurf eines Gesetzes zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller